

Mitteilung des Senats vom 29. September 2020

Sanierungsbericht der Freien Hansestadt Bremen vom September 2020

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Sanierungsbericht der Freien Hansestadt Bremen vom September 2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage(n):

1. top 2_Anlage_20200929_Sanierungsbericht_vom_September_2020

Gliederung

1. Einleitung und Zusammenfassung	1
2. Einhaltung des Sanierungspfades	3
3. Zugrundeliegende Haushaltsdaten	6
4. Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen	11
5. Ausblick	34
Anhang-Tabellen.....	35

1. Einleitung und Zusammenfassung

Der Stabilitätsrat und der Senat der Freien Hansestadt Bremen haben zur Verlängerung des Sanierungsprogramms 2012-2016 ein Sanierungsprogramm 2017-2020 vereinbart. Dieses sieht eine halbjährliche Berichtspflicht der Freien Hansestadt Bremen über die Umsetzung des Programms vor. Im Bericht vom April 2020 hat die Freie Hansestadt Bremen die Einhaltung des Sanierungspfades für das abgelaufene Jahr 2019, wie bereits in allen vorangegangenen Jahren, festgestellt. Darüber hinaus wurden Planungen zur Einhaltung des Pfades im laufenden Jahr dargelegt. Grundlage hierfür war insbesondere der seinerzeitige Sachstand der Haushaltsberatungen 2020.

Die nach Übermittlung des Berichts beschlossenen Haushaltsentwürfe des Senats für die Bürgerschaft wurden den vorbereitenden Gremien des Stabilitätsrates im Rahmen ihrer Beratungen mündlich vorgestellt. Hierzu gehörte auch die Entscheidung, die noch nicht vollständig absehbaren finanziellen Lasten der COVID-19-Pandemie über einen im Haushalt separat ausgewiesenen „Bremen-Fonds“ zu finanzieren. Mit dem vorliegenden Herbstbericht können nunmehr die in Kraft getretenen Haushaltsgesetze 2020 dargelegt und die Planungen zum Umgang mit den weiterhin nicht vollständig absehbaren finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie tiefergehend erörtert werden.

Der vorliegende Bericht gliedert sich zu diesem Zweck wie folgt: In Abschnitt 2 werden die Berechnungen zur Einhaltung des Sanierungspfades im Jahr 2020 aktualisiert. Den Berechnungen liegen die Haushaltsgesetze 2020 zugrunde, die in Abschnitt 3 näher erörtert werden. Die darin enthaltenen Effekte der COVID-19-Pandemie werden transparent gemacht und ihre Bedeutung für das Ziel der Haushaltssanierung herausgearbeitet. Vor dem Hintergrund der Relevanz der Minimierung dieser Mehrbelastung wird die Konzeption des Bremen-Fonds mit Blick auf Regularien des Vollzugs und Controllings, der Zulässigkeit seiner Inanspruchnahme sowie seiner schrittweisen Tilgung vertieft erörtert. Abschnitt 4 legt den aktuellen Planungsstand der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen dar. Abschnitt 5 gibt schließlich einen Ausblick auf den kommenden Bericht.

Die zentralen Ergebnisse des Berichts sind wie folgt zusammenzufassen:

- Gegenüber den Erwartungen des letzten Berichts, der die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie noch nicht berücksichtigen konnte, hat sich die finanzwirtschaftliche Lage bundesweit grundlegend verändert. Der Stabilitätsrat hat am 22. Juni 2020 in seinem Beschluss zum Sanierungsverfahren der Freien Hansestadt Bremen festgestellt: „Die aktuelle Krise wird auch für Bremen erhebliche finanzielle Folgen haben. Neben umfangreichen Einnahmeausfällen ergeben sich zusätzliche Ausgaben zur Bewältigung der Pandemie. Der Stabilitätsrat hält eine Kreditfinanzierung vor diesem Hintergrund für gerechtfertigt.“ Der zusätzlich notwendige Finanzbedarf zur Bewältigung der Pandemie hat eine Inanspruchnahme einer außergewöhnlichen Notsituation nach Artikel 131a Abs. 3 Landesverfassung durch die Bürgerschaft erforderlich gemacht. Nach aktuellem Planungsstand resultieren aus Bremen-Fonds (1,27 Milliarden Euro) und Steuermindereinnahmen (0,6 Milliarden Euro) eine Nettokreditaufnahme von insgesamt über 1,8 Milliarden Euro im Jahr 2020. Vor diesem Hintergrund erscheint bereits jetzt unausweichlich, dass die tatsächliche Nettokreditaufnahme des Jahres 2020 von der

nach dem Sanierungsprogramm vorgesehenen Nettokreditaufnahme abweichen wird, wenngleich eine abschließende Aussage hierzu, vor allem der Höhe nach, dem Bericht zum April 2021 vorbehalten bleibt.

- Die Haushaltsgesetze halten die Pflichten aus dem Sanierungshilfengesetz ein, sofern die pandemiebedingten Ausgaben bei der Überprüfung als Ausnahmetatbestand anerkannt werden. Der Einbruch auf der Einnahmeseite wird im laufenden Jahr noch durch die Steuerabweichungskomponente aufgefangen. Sie wirkt damit erstmals für Bremen substantiell entlastend, nachdem dieses der Planungssicherheit dienende Instrument die Konsolidierungsvorgaben 2011-2019 für Bremen um insgesamt 819 Mio. € verschärft hatte.
- Zum Zweck der Transparenz, des Controllings und zur Ausgabenbegrenzung des Bremen-Fonds hat der Senat umfangreiche Verfahrensvorschriften erlassen. Hierzu gehören der Nachweis eines kausalen Zusammenhangs beantragter Maßnahmen mit der COVID-19-Pandemie, die Vorrangprüfung anderer Finanzierungswege (insbesondere Bundes- und EU-Mittel), Gremienvorbehalt sowohl des Senats als auch des Haushalts- und Finanzausschusses der Bürgerschaft sowie ein angemessener Tilgungsplan zur Rückführung der Kredite. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit lässt der Senat dieses Vorgehen parallel extern rechtswissenschaftlich begutachten.
- Als zusätzliche Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und zur Dokumentation ihrer Eigenanstrengungen setzt die Freie Hansestadt Bremen seit Beginn des Sanierungsverfahrens 2012 die vereinbarten Eigenbeiträge in Form der Sanierungsmaßnahmen um. Die Sanierungsmaßnahmen leisten einen erheblichen Beitrag zum Sanierungserfolg und haben sich bisher in allen Sanierungsjahren, einschließlich des jüngsten Berichts zum Jahr 2019 und der Planung für 2020, als geeignet und hinreichend erwiesen. Die Freie Hansestadt Bremen ist bestrebt, das zuletzt gemeldete Niveau an Eigenbeiträgen trotz der aktuellen Umstände aufrechtzuerhalten, sodass die Maßnahmen die Haushalte 2020 um 483 Mio. € entlasten sollen (vgl. hierzu Abschnitt 4).

Zum 30. April 2021 wird die Freie Hansestadt Bremen gemäß der verlängerten Sanierungsvereinbarung über den tatsächlichen Verlauf des Sanierungspfades im Jahr 2020 berichten und die dabei zu berücksichtigenden, tatsächlichen finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie darlegen.

2. Einhaltung des Sanierungspfades

Gemäß § 5 des Stabilitätsratsgesetzes sehen die Sanierungsprogramme jährliche Abbau-schritte der Nettokreditaufnahme vor. Für Bremen wie für alle damaligen Sanierungsländer wurde bereits bei Aufstellung des ursprünglichen Sanierungsprogramms im Jahr 2011 festgelegt, dass ihre schrittweise Rückführung der Nettokreditaufnahme (Sanierungspfad) gleichförmig mit den bereits zuvor vereinbarten Abbausritten aufgrund des Konsolidierungshilfengesetzes (Konsolidierungspfad) erfolgen sollte, um widerstreitende Vorgaben zu vermeiden. Dementsprechend wurde der Sanierungspfad bis 2019 rechnerisch aus dem Konsolidierungspfad abgeleitet. Hierzu wurde die maßgebliche Zielgröße des Konsolidierungspfades – das strukturelle Finanzierungsdefizit – durch eine Überleitungsrechnung in eine Obergrenze für die haushaltsmäßige Kreditaufnahme übersetzt. Im Ergebnis waren die Sicherheitsabstände gemäß Konsolidierungs- und Sanierungspfad stets identisch.

Für die Jahre 2017-2019 legt Tabelle 1 die umfangreichen, einzelnen Zu- und Absetzungen der damaligen Überleitungsrechnung dar. Die unteren Zeilen der Tabelle ergeben die Obergrenzen der Nettokreditaufnahme sowie ihre Abstände zur tatsächlichen oder geplanten Nettokreditaufnahme (Sicherheitsabstände bzw. Überschreitungen). Im Ergebnis wird ersichtlich, dass die Freie Hansestadt Bremen den Sanierungspfad 2017-2019 erfolgreich absolviert hat, was auch auf alle vorangegangenen Jahre zutrifft.

Für das Jahr 2020 wurde im Rahmen der Verlängerung der Sanierungsprogramme Bremens und des Saarlandes eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

Anlass hierfür ist, dass der Konsolidierungspfad mit dem Jahr 2020 seine Funktion als Vorbereitung auf das grundgesetzliche Netto-Neuverschuldungsverbot erfüllt hat. An seine Stelle treten für Bremen das Netto-Neuverschuldungsverbot – in seiner näheren Ausgestaltung durch die Bremer Landesverfassung – sowie die darüberhinausgehenden, aus dem Sanierungshilfengesetz (SanG) erwachsenden Pflichten.¹ Hieraus resultiert die Maßgabe, eine jahresdurchschnittliche strukturelle, d.h. um finanzielle Transaktionen und die Steuerabweichungskomponente bereinigte, Tilgungsleistung von 80 Mio. € zu erzielen. Dies ist die zentrale Zielgröße des Senats für die Haushaltssteuerung.

Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Stabilitätsrat bei der Verlängerung des Sanierungsprogramms im Jahr 2017 vereinbart, den Sanierungspfad für das Jahr 2020 nunmehr an das SanG anzulehnen. Da die Details der Vorgaben des SanG damals noch nicht bekannt waren (Bereinigung um finanzielle Transaktionen und Steuerabweichungskomponente), wurde eine rein haushaltsmäßige Tilgung von wenigstens 50 Mio. € als Zielgröße für 2020 vorgesehen. Die Vorgaben des Sanierungsprogramms sind damit bei strenger Lesart nicht vollständig mit denen des SanG identisch. Tabelle 1 fügt daher die nach SanG maßgebliche Berechnung in der farblich abgesetzten, rechten Spalte hinzu. Dort wird auch die variable Tilgungspflicht gemäß § 2 SanG von jahresdurchschnittlich 30 Mio. € in die Betrachtung aufgenommen.

¹ Der Konsolidierungspfad wirkt im Jahr 2020 rechtlich fort, jedoch hat der Stabilitätsrat mit Blick auf die o.g. Überschneidungen im Juni 2019 beschlossen, dass mögliche Überschreitungen der Vorgaben bei gleichzeitiger Einhaltung der ‚Schuldenbremse‘ als begründeter Ausnahmefall zu werten und somit unbeachtlich wären.

Im Ergebnis werden, in beiden Zielsystemen, die bisherigen Planungen durch die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die zu ihrer Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen vollständig überholt.

Der Stabilitätsrat hat diesbezüglich bereits am 22. Juni 2020 in seinem Beschluss zum Sanierungsverfahren der Freien Hansestadt Bremen festgestellt: „Die aktuelle Krise wird auch für Bremen erhebliche finanzielle Folgen haben. Neben umfangreichen Einnahmeausfällen ergeben sich zusätzliche Ausgaben zur Bewältigung der Pandemie. Der Stabilitätsrat hält eine Kreditfinanzierung vor diesem Hintergrund für gerechtfertigt.“

Tabelle 1: Sanierungspfad 2017-2020

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

Stadtstaat	Ist			Anschlag	nach SanG
	2017	2018	2019	2020	2020
Obergrenze strukturelles Finanzierungsdefizit gemäß § 4 Konso-VV	376,1	250,7	125,4	0,0	0,0
- Entnahmen aus Rücklagen	194,4	120,9	170,7	--	
+ Zuführung an Rücklagen	582,7	274,8	233,0	--	
- Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen	-0,1	-0,9	1,3	--	
- Saldo der finanziellen Transaktionen (Kernhh.)	-26,3	-111,1	-105,1	--	-37,2
- Saldo der finanziellen Transaktionen (BKF)	8,3	8,1	5,7	--	
- Einnahmen aus Überschüssen	--	--	--	--	
+ Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--	--	--	--	
- Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe	300,0	300,0	300,0	--	
+ Saldo periodengerechte Abgrenzung des LFA	59,6	-10,7	23,1	--	
- Rechnungsabgrenzung	--	--	--	--	
+ Plan-Abweichung zu Regionalisierungsergebnissen	--	--	--	--	595,6
- Jährliche Mindesttilgung gemäß § 2 SanG	--	--	--	50,0	50,0
- Variable Tilgungspflicht gemäß § 2 SanG	--	--	--	--	30,0
= Obergrenze konjunkturbereinigte Nettokreditaufnahme (Sanierungspfad)	542,2	197,8	8,8	-50,0	552,8
+ Konjunkturkomponente (ex ante / ex post)	-181,3	-80,6	-9,0	--	
= Obergrenze haushaltsmäßige Nettokreditaufnahme (Kernhaushalt und BKF)	360,8	117,2	-0,2	-50,0	552,8
- Nettokreditaufnahme Kernhaushalt	405,7	102,3	-31,3	1.822,7	1.822,7
- Differenz zum Ist gem. StaBu / StabiRat	-0,0	0,6	-1,5	--	
- Nettokreditaufnahme BKF	-68,8	-65,3	-67,3	--	--
+ Ausnahmetatbestand COVID-19-Bewältigung					1.270,0
= Sicherheitsabstand (+) / Überschreitung (-)	24,0	79,6	100,0	-1.872,7	0,1

In der Betrachtung nach SanG (farblich abgesetzte Spalte) wird als Ergebnis der Haushaltsaufstellung 2020 die Zielvorgabe eingehalten. Elementar hierfür ist die Einstufung der pandemiebedingten Ausgaben von 1.270 Mio. € als Ausnahmetatbestand (Art. 131a BremLV und § 2 Abs. 4 SanG), wie ihn die Vorgaben des Netto-Neuverschuldungsverbots im Bund und allen Ländern vorausschauenderweise vorsehen und wie ihn der Bund und alle Länder für den aktuellen Fall

festgestellt haben. Der zusätzlich zu verkräftende Einnahmeeinbruch wird in diesem Rechtskreis durch die aus dem Konsolidierungspfad übernommenen Steuerabweichungskomponente aufgefangen (in ihrer vorläufigen Form hier als „Plan-Abweichung zu Regionalisierungsergebnissen“ angegeben, Betrag von 595,6 Mio. €). Diese wirkt damit erstmals für Bremen substanziell entlastend, nachdem sie von 2011-2019 den Konsolidierungspfad für Bremen um summiert 819 Mio. € verschärft hatte.

In der rein haushaltsmäßigen Betrachtung des Sanierungsprogramms (blaue Spalten) überschreitet die nunmehr pandemiebedingt geplante Nettokreditaufnahme um 1.872 Mio. € die vorgesehene Tilgung von 50 Mio. €. Wenngleich eine entsprechende Aussage, vor allem der Höhe nach, dem Frühjahrsberichts 2021 vorbehalten bleibt, erscheint angesichts der Größenordnung der aktuell erwarteten Belastungen unausweichlich, dass die tatsächliche Nettokreditaufnahme des Jahres 2020 von der nach diesem Sanierungsverfahren vereinbarten Nettokreditaufnahme (- 50 Mio. €) abweichen wird.

Abschnitt 3 erörtert ausführlich die diesem Ergebnis zugrundeliegenden Haushaltsdaten, insbesondere die erwarteten finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die diesbezüglichen Planungen Bremens.

3. Zugrundeliegende Haushaltsdaten

Die im vorigen Abschnitt dargelegte Nettokreditaufnahme für das Jahr 2020 leitet sich aus den in Tabelle 2 abgebildeten Haushaltsdaten ab. Im Vergleich zum vorigen Bericht sind inzwischen die Haushaltsgesetze für Land und Stadt Bremen durch die Bürgerschaft verabschiedet sowie die Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven von der Kommunalaufsicht genehmigt worden. Tabelle 2 weist daher den letztlichen Anschlag aus. Wie bereits im vergangenen Bericht dargelegt, ist das Sondervermögen Bremer Kapitaldienstfonds (BKF) ab dem Jahr 2020 nicht mehr Bestandteil der Betrachtung, da es zum Jahresende 2019 aufgelöst wurde.

Tabelle 2: Zugrundeliegende Haushaltsdaten

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Ist			Anschlag
	2017	2018	2019	2020
Steuerabhängige Einnahmen	4.066	4.369	4.453	4.064
- darunter SoBEZ	60	60	60	60
Sanierungshilfen				400
Sonstige Einnahmen	1.125	1.064	1.215	1.199
- darunter Veräußerungserlöse	0	0	0	0
- darunter COVID-19-bezogene Bundesmittel				50
Bereinigte Einnahmen	5.191	5.433	5.669	5.663
Personalausgaben	1.657	1.726	1.830	1.957
Sozialleistungsausgaben	1.122	1.119	1.147	1.170
Sonstige konsumtive Ausgaben	1.532	1.581	1.671	1.855
Zinsausgaben	613	608	622	625
Investitionsausgaben	584	646	606	680
Sonstige				1.287
- davon COVID-19-bezogene Bundesmittel				50
- davon Bremen-Fonds (COVID-19-Bewältigung)				1.270
- davon Handlungsfelder				50
- davon Glob. Ausgaben				-83
Bereinigte Ausgaben	5.509	5.680	5.876	7.575
Finanzierungssaldo	-317	-248	-206	-1.913
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-388	-154	-62	-10
+ Konsolidierungshilfen	300	300	300	100
Nettokreditaufnahme (Kernhh.)	406	102	-31	1.823
+ Nettokreditaufnahme im BKF	-69	-65	-67	--
Nettokreditaufnahme (Kernhh. + BKF)	337	37	-99	--

Planung für das Jahr 2020 und Auswirkungen der COVID-19-Bewältigung

Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie die zu ihrer Bekämpfung erforderlichen staatlichen Maßnahmen haben gegenüber dem vergangenen Sanierungsbericht grundsätzliche Änderungen an den finanzwirtschaftlichen Planungen der Freien

Hansestadt Bremen erzwungen. Diese Änderungen drücken sich in Tabelle 2 insbesondere im Einbruch der steuerabhängigen Einnahmen sowie in der Auflage eines „Bremen-Fonds“ zur einheitlichen Abwicklung pandemiebezogener Aufwendungen aus.

Die Einnahmeseite verschlechtert sich gegenüber dem April-Sanierungsbericht, der die finanzwirtschaftlichen Folgen der Pandemie noch nicht bezifferte, um 430 Mio. €. Dies ist auf die steuerabhängigen Einnahmen zurückzuführen, die infolge der zur Eindämmung der Pandemie erforderlichen Einschränkungen des Wirtschaftslebens einbrechen. War im vergangenen Bericht noch von Einnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen von 4.637 Mio. € ausgegangen worden, erwarten die Haushaltsanschläge nunmehr nur noch 4.064 Mio. € (- 573 Mio. €). Den jüngsten Prognosen der Sonder-Steuerschätzung vom September 2020 zufolge wird sich diese Verschlechterung noch um 88 Mio. € abmildern.

Dieser Einbruch kann vom Anstieg der sonstigen Einnahmen nur zu einem Bruchteil kompensiert werden. Größte Einzelsteigerung sind hierunter die COVID-19-bezogenen Bundesmittel für Unternehmenshilfen, die mit 50 Mio. € veranschlagt wurden. Im bisherigen Jahresverlauf hat Bremen sogar bereits 68 Mio. € vom Bund abgerufen, ferner unterstützt der Bund mit Krankenhausentlastungsmitteln (für Bremen: 80 Mio. €), die im Haushaltsanschlag noch nicht berücksichtigt werden konnten. Sämtliche dieser Mehreinnahmen erfordern gleichwohl Ausgaben in gleicher Höhe und wirken somit nicht saldenverbessernd.

Auch die Ausgabenseite verändert ihr Gesicht durch die zu erwartenden Finanzbedarfe zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie grundlegend. Der Senat hat sich entschieden, die diesbezüglichen Mehrausgaben in einem „Bremen-Fonds“ zu bündeln und sein Volumen auf zunächst 1,27 Mrd. Euro festgelegt (900 Mio. € beim Land Bremen, 300 Mio. € bei der Stadt Bremen, hinzu kommen 70 Mio. € bei der Stadt Bremerhaven). Die Höhe dieses Betrags wurde als vorläufiger Handlungsrahmen im Bewusstsein gewählt, dass die tatsächlich erforderliche Höhe dieser Bedarfe nur approximiert werden kann, da eine Pandemie des gegenwärtigen Ausmaßes seit langem ohne historisches Beispiel ist und damit keine jüngeren Erfahrungswerte vorliegen. Die Festlegung des Betrages wurde daher in Anbetracht der Volumina anderer Länder sowie der Maßgabe, die staatliche Handlungsfähigkeit in der Pandemie unbedingt sicherzustellen, vorgenommen. Die Bremische Bürgerschaft hat diesem Vorschlag zugestimmt, verbunden mit der Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt (Art. 131a Abs. 3 der Landesverfassung). Als verfassungsmäßig obligatorischen Bestandteil dieses Verfahrens hat die Bürgerschaft zudem einen Tilgungsplan verabschiedet, der die Rückführung der Kreditaufnahme über einen Zeitraum von 30 Jahren, beginnend im Jahr 2024, festlegt.

Eine demgegenüber untergeordnete Rolle nimmt der Abschluss der regulären Haushaltsaufstellung ein. Wurden im vergangenen Bericht noch globale „Schwerpunktmittel“ als Zwischenstand der Haushaltsaufstellung ausgewiesen, wurden diese zwischenzeitlich konkreten Vorhaben zugeordnet und infolge auf die regulären Aggregate verteilt. Von der Bürgerschaft gefasste Änderungsbeschlüsse erhöhten das Ausgabevolumen in bescheidenem Umfang, wobei das Tilgungsziel von strukturell 80 Mio. € gewahrt wurde. Die Haushaltsgesetze sehen somit – ohne Einbeziehung der pandemiebedingten Belastungen – die Einhaltung der Vorgaben des Sanierungshilfengesetzes vor.

In der Gesamtbetrachtung muss konstatiert werden, dass das Jahr 2020 unter den Bedingungen der Pandemiebekämpfung nicht den finanzwirtschaftlichen Erfolg für die Freie Hansestadt Bremen erbringen kann und wird, der noch zu Jahresbeginn zu erwarten war. Die bremische

Haushaltsentwicklung hat in den letzten zehn Jahren, getragen von der starken gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, eigenen Konsolidierungsanstrengungen sowie der Unterstützung von Bund und Ländergemeinschaft eine Trendumkehr vollziehen können. Seit 2012 wurden alle Sanierungsetappen erreicht (bzw. seit 2011 im Konsolidierungsverfahren, vgl. hierzu ausführlich den Konsolidierungsbericht der Freien Hansestadt Bremen 2019). 2019 konnte mit Hilfe der Konsolidierungshilfen sogar erstmals eine Netto-Tilgung erzielt werden. Für das Jahr 2020 war noch im April-Bericht ein neuerlicher Haushaltsüberschuss vorgesehen. Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sollte – unter der Maßgabe stabiler wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, der klaren finanzpolitischen Handlungslinie des Senats zur Einhaltung der Verpflichtungen des Sanierungshilfengesetzes sowie moderaten Verbesserungen der staatlichen Aufgabenwahrnehmung zur Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet – den Einstieg in die Altschuldentilgung ermöglichen. Nunmehr erfordert die erfolgreiche Bewältigung der COVID-19-Pandemie umfangreiches Handeln aller staatlichen Ebenen mit gravierenden einnahme- und ausgabeseitigen Folgewirkungen. Diese resultieren für Bremen in einer Nettokreditaufnahme von zunächst 1.823 Millionen €.

Aus diesem Umstand ergeben sich für die Freie Hansestadt Bremen zwei Folgerungen mit Blick auf das formale Sanierungsverfahren wie auch auf das materielle Ziel der Haushaltssanierung:

Erstens wird, wie in Abschnitt 1 dargelegt, die tatsächliche Nettokreditaufnahme des Jahres 2020 absehbar von der nach diesem Sanierungsverfahren vereinbarten Nettokreditaufnahme (- 50 Mio. €) abweichen, wenngleich eine abschließende Aussage hierzu, vor allem der Höhe nach, dem Frühjahrsbericht 2021 vorbehalten bleibt. Eine plötzliche Trendumkehr des Infektionsgeschehens und der gesamtwirtschaftlichen Lage steht nicht zu erwarten und der extreme Einbruch der finanzwirtschaftlichen Kennzahlen von Bund und Ländern kann auch nicht durch isoliertes Handeln der Freien Hansestadt Bremen an anderer Stelle kompensiert werden. Im Gegenteil würde eine Reduktion staatlichen Handelns den Infektionsschutz wie auch die Wirtschaftslage zusätzlich gefährden. Die gemeinsamen Verabredungen von Bund und Ländern, die die Bundesrepublik bisher im internationalen Vergleich erfolgreich durch die Pandemie geführt haben, erfordern vielmehr eine Ausweitung gesamtstaatlicher Maßnahmen, von denen die Freie Hansestadt Bremen ihren Anteil wahrzunehmen hat.

Davon unbenommen ist der Senat entschlossen, die als Eigenbeitrag zur Haushaltskonsolidierung ergriffenen Sanierungsmaßnahmen unvermindert fortzusetzen. Die Sanierungsmaßnahmen leisten einen erheblichen Beitrag zum Sanierungserfolg und haben sich bisher in allen Sanierungsjahren, einschließlich des jüngsten Berichts zum Jahr 2019 und der Planung für 2020, als geeignet und hinreichend erwiesen. Der Senat beabsichtigt daher, das zuletzt gemeldete Niveau an Eigenbeiträgen trotz der aktuellen Umstände aufrechtzuerhalten (vgl. hierzu Abschnitt 4).

Zweitens ist die Höhe der pandemiebedingten Lasten für die öffentlichen Finanzen Bremens zu minimieren. Eine Minimierung der finanziellen Lasten bedingt einerseits – einnahmeseitig – den Erfolg von wirtschaftsstützenden Maßnahmen, durch die das Ausmaß des Einnahmehinbruchs gemindert und eine zügige Erholung der Steuerentwicklung befördert werden. Diese können gleichwohl nur im bundesstaatlichen und supranationalen Zusammenwirken gelingen. Andererseits sind – ausgabeseitig – die pandemiebezogenen Aufwendungen auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Auch der Stabilitätsrat hat in seinem Beschluss vom 22. Juni 2020 zu bedenken gegeben, „dass die Tilgung aufgenommener Notfallkredite in den kommenden Jahren Handlungsspielräume

einschränken wird. Vor diesem Hintergrund sollte Bremen seine Nettokreditaufnahme auf das notwendige Maß begrenzen. Darüber hinaus empfiehlt der Stabilitätsrat Kriterien zur Verwendung der Mittel festzulegen, die sich eng an den unmittelbaren Erfordernissen der Pandemiebewältigung orientieren.“

Zu diesem Zweck hat der Senat umfangreiche Verfahrensvorschriften für den Vollzug des Bremen-Fonds erlassen mit dem Ziel, spätere Tilgungsverpflichtungen zu minimieren und eine möglichst hohe Transparenz der Mittelvergabe zu gewährleisten. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit lässt der Senat dieses Vorgehen parallel extern rechtswissenschaftlich begutachten.

Transparenz, Controlling und Ausgabenbegrenzung des Bremen-Fonds

Der Senat hat am 16. Juni 2020 – in Kenntnis, dass sämtliche Inanspruchnahmen des Bremen-Fonds durch spätere Tilgungsleistung zurückgeführt werden müssen und damit Konsolidierungsanstrengungen aller Senatsressorts zur Folge haben werden – ein Prüfungsschema zur Gewährleistung der besonderen Darlegungs- und Dokumentationspflichten beschlossen und festgelegt:

„Die konkreten Maßnahmen, die aus dem Bremen-Fonds kreditfinanziert werden, müssen im kausalen – unmittelbaren oder mittelbaren – Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen und zur Bewältigung der Pandemie bzw. deren Folgen erforderlich sowie plausibel hergeleitet sein. Nur Maßnahmen, die eindeutig und nachweisbar zur Bewältigung der Pandemie bzw. deren Folgen erforderlich sind, können innerhalb des Bremen-Fonds kreditfinanziert werden. Die Maßnahmen müssen insofern einen Schadensbewältigungscharakter i.S. einer Schadensbeseitigung, -minderung oder -vermeidung aufweisen. Vorrangig vor Mitteln des Bremen-Fonds sind EU- und Bundesmittel zu nutzen sowie ggfs. entsprechende Kofinanzierungen bereitzustellen.“

Mittel aus dem Bremen-Fonds können demnach nur für konkrete Maßnahmen beantragt und bedarfsweise freigegeben werden. Die Beantragung erfolgt beim Senat. Der Senator für Finanzen verwaltet den Bremen-Fonds, der haushaltstechnisch als eigener Produktplan abgebildet wird. Dies sichert einerseits ein einheitliches Controlling, andererseits wird durch die Integration in den Haushalt der Mittelabfluss regulär mit dem Haushaltsabschluss veröffentlicht. Für die Freigabe von Mitteln ist ein Beschluss des Senats und zusätzlich die Freigabe durch den Haushalts- und Finanzausschuss der Bürgerschaft erforderlich.

Mittelbeantragende Stellen müssen mit der Beantragung einer Maßnahme ein Antragsformular einreichen, für dessen Bewertung folgende finanzwirtschaftliche Prüfkriterien zur Finanzierbarkeit von Maßnahmen aus dem Bremen-Fonds maßgeblich sind:

- Hat die Maßnahme einen eindeutigen und nachweisbaren Bezug zur Corona-Pandemie (Kausalität, Ursächlichkeit, unmittelbar für die Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie)?
- Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen? Dazu als Orientierung [Ergänzungskriterium]: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen auch in anderen Bundesländern?
- Besitzt die Maßnahme einen Schadensbewältigungscharakter? Dazu als Orientierung: Handelt es sich um vorrangig temporär erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie?

- Bestehen keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten, insb. über entsprechende EU- und Bundesmittel?
- Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungskriterium]
- Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungskriterium]

Das vom Senat beauftragte externe rechtswissenschaftliche Gutachten überprüft die Vorgaben zur Vereinbarkeit des dargestellten Vorgehens mit dem Verfassungsrecht sowie dem Sanierungshilfengesetz und stellt die entsprechenden Dokumentations- und Darlegungspflichten Bremens dar. Der Senat wird auf Grundlage der Ergebnisse den Vollzug des Bremen-Fonds vornehmen, die zugrundeliegenden Prüfkriterien erforderlichenfalls nachjustieren und zur tatsächlichen Inanspruchnahme des Bremen-Fonds im Jahr 2020 im Bericht zum April 2021 Stellung nehmen.

4. Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen

Eigenanstrengungen der Freien Hansestadt Bremen, hier nur die in Form der Sanierungsmaßnahmen unternommenen, werden nach aktualisiertem Planungsstand im Jahr 2020 ein Volumen von rund 483 Mio. € erreichen. Um diesen Betrag würden die Haushalte bei Unterbleiben der Maßnahmen weiter belastet. Über alle vier Jahre des verlängerten Sanierungsprogramms kumuliert werden die Eigenbeiträge demnach im Umfang von knapp 1.866 Mio. € den Sanierungspfad unterstützt haben.

Gegenüber dem Bericht vom April 2020 resultieren die Aktualisierungen in einer Veränderung der Erwartungen für 2020 von rund + 23,2 Mio. €. Maßgeblich für diese Veränderungen sind u. a. die zwischenzeitlichen Entwicklungen folgender Maßnahmen:

- Die Rückführungen aus der Versorgungsrücklage (Maßnahme 3i) erreichen mit rd. 33 Mio. € einen gegenüber dem Frühjahrsbericht um mehr als 25 Mio. € höheren Wert, da die Spitze der Versorgungsausgaben in den Jahren 2020/2021 erwartet wird.
- Dieser positiven Entwicklung stehen im Jahr 2020 reduzierte Erwartungen u.a. bei steuerlichen Maßnahmen (1b – Einführung einer Tourismussteuer: - 0,6 Mio. €; 1h – Einführung einer Wettbürosteuer: - 0,15 Mio. €) gegenüber, die durch die Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie begründet sind.
- Betreffend die Auswirkungen der Erhöhungen der Gewerbesteuer-Hebesätze in Bremen und Bremerhaven (Maßnahmen 1c, 1d und 1f) ist anzumerken, dass diese aufgrund der stets üblichen Schwankungen des Gewerbesteueraufkommens ohnehin mit den Prognosewerten fortgeschrieben werden, die aus der Steuerschätzung zum Zeitpunkt der Hebesatzerhöhung errechnet wurden. Eine negative Veränderung des Maßnahmeneffekts ergibt sich somit nicht, ebenso wie sich in allen früheren Jahren, in denen das Aufkommen stärker ausfiel als ursprünglich erwartet, keine positive Veränderung ergab. Hinzu kommt, dass die Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer 2020 teilweise durch den Bund ausgeglichen werden.
- Bei der zielorientierten Wohnungsbaukonzeption (Maßnahme 1g) wurden die Einnahmeerwartungen um 0,3 Mio. € reduziert, da die gesetzten Ziele im Bereich der Erteilung von Baugenehmigungen zwar erreicht wurden, die Baufertigstellungen jedoch noch nicht die gleiche Höhe erreicht haben.
- Die Verordnung von Parkscheingebühren (Maßnahme 2j) wird weiterhin angestrebt, wird aber nicht mehr im Jahr 2020 realisiert werden (- 80.000 €).

Insgesamt spiegeln die aktualisierten Planungen das Bestreben der Freien Hansestadt Bremen wider, das zuletzt gemeldete Niveau an Eigenbeiträgen trotz der aktuellen Umstände aufrechtzuerhalten.

Auf den folgenden Seiten wird in tabellarischer Form über Entwicklung und aktuellen Sachstand jeder einzelnen Maßnahme detailliert berichtet. Änderungen in der Ist- bzw. Plan-Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen gegenüber dem vorherigen Stand sind violett hinterlegt.

**Maßnahmen des bis 2020 verlängerten Sanierungsprogramms
- Stand September 2020**

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
I	Programm "Umbau der Verwaltung und Infrastruktur" (UVI)	41.400	49.700	58.000	58.000	Das Programm „Umbau der Verwaltung und Infrastruktur“ (UVI) wurde vom Senat im November 2011 für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beschlossen und im Rahmen von rd. 60 Einzelprojekten planmäßig umgesetzt. Durch Modernisierung und Automatisierung der Verwaltungsabläufe und -prozesse konnten die Ressorts flankierend unterstützt werden, ihre spezifischen Personalzielzahlen zu erbringen. Die so erwirtschafteten Effekte dienen somit in Form reduzierter Personalbedarfe der Absicherung des festgelegten bremsischen Personalabbaupfades. Die Einspareffekte werden nach den vorgelegten Planungen bis zum Ende der Amortisationszeit im Jahr 2019 schrittweise das auch für das Folgejahr 2020 fortzuschreibende Niveau erreichen.
II	Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung	4.980	6.600	6.600	3.600	
Ila	Bündelung von Verwaltungsdienstleistungen	300	300	300	300	Im Einkauf konnten durch die weitere Stärkung zentraler Beschaffungsstellen, die Ausweitung der Rahmenverträge und die Einbindung der Gesellschaften die Preiskonditionen optimiert werden. Auch wurde der Betriebsaufwand durch Zusammenlegung von Hausdruckereien gesenkt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
IIb	Zuwendungssteuerung	1.500	3.000	3.000	3.000	Durch Optimierung des laufenden Controllings, vertiefte und systematisierte Zuwendungsprüfung mit Unterstützung einer Fachanwendung, Aktualisierung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, Optimierung der Zuwendungs-sachbearbeitung und Überprüfung von Entgeltleistungen nach dem SGB XII konnten die Mittel für Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2016/2017 dauerhaft um 1,5 Mio. € abgesenkt werden. Zusätzlich wird durch weitere Steuerungsmaßnahmen (u.a. stärkerer Fokus auf die Erfolgskontrolle durch den erstmalig für das Jahr 2018 vorzulegenden Rechenschaftsbericht, der das Ergebnis zur Erfüllung der übergeordneten und strategischen Ziele beinhaltet) eine weitere Absenkung der Ausgaben für Zuwendungen in den Jahren ab 2018 um weitere 1,5 Mio. € ermöglicht.
IIc	Betriebsprüfungen	3.000	3.000	3.000		Durch die Zuordnung weiterer Betriebsprüfer/innen zum Finanzamt für Außenprüfung wurde eine nachhaltige Betriebsprüfung ermöglicht, die auch im verlängerten Berichtszeitraum zu den genannten Mehreinnahmen (vor LFA) führt. Die Zuordnung von bis zu 10 Betriebsprüfer/innen in jedem Jahr zielte auf eine nachhaltige Personalsteigerung mit einem proportionalen Anstieg von Mehrergebnissen ab. Die Zuführung wurde zwar konsequent umgesetzt, führte im Ergebnis für das Jahr 2020 aufgrund div. anderweitiger nicht planbarer Personaltransfers innerhalb des Ressorts allerdings nicht – wie eigentlich erwartet – zu einem Personalaufwachs sondern lediglich zu einem „Personalerhalt“. Die Zuführung deckte also nur den Personalabgang ab. Es kann daher für 2020 zu keiner strukturellen Entlastung kommen.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
llg	Immobilienmanagement	180	300	300	300	Mit dem Ziel der Effizienzsteigerung im Bereich des öffentlichen Bauens und der Verkürzung von Bauzeiten ist vom Senat am 04.09.2018 eine Änderung der Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau) beschlossen worden. Die Bestandsaufnahme wurde von anlassbezogener Erfassung auf regelmäßige umgestellt. Das Verfahren wurde in 2016 verbessert. Ende 2018 waren 100 % des betroffenen Gebäudebestandes, soweit die Objekte sich nicht in der Entwicklung oder im Bau befunden haben, umgestellt. Damit ergeben sich die ansteigenden rechnerischen Einspareffekte.
1	Steuerabhängige Einnahmen	116.400	135.340	147.450	143.000	
1a	Erhöhungen der Grunderwerbsteuer	32.400	31.800	35.500	36.000	Eine erste Erhöhung der Grunderwerbsteuer mit Auswirkungen auf den Sanierungspfad um 1,0 %-Punkte auf 4,5 % erfolgte zum 1. Januar 2011. Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 wurde die Grunderwerbsteuer gemäß Beschluss der Bremischen Bürgerschaft um weitere 0,5 %-Punkte auf 5,0 % angehoben. Die Entlastungseffekte im Sanierungszeitraum werden als Anteile der Steuersatz-Differenz am realisierten bzw. prognostizierten Gesamtaufkommen ermittelt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
1b	Einführung einer Tourismussteuer	2.800	2.900	3.100	2.500	Die zum 01.01.2013 novellierte Tourismusabgabe für private bedingte Übernachtungen bis maximal 7 Nächte in Bremen und Bremerhaven sorgte für steigende Einnahmen, die 2016 bereits knapp 2,8 Mio. € betragen. Aufgrund des zur Jahresmitte 2018 in Kraft getretenen Änderungsgesetzes wird die Tourismusabgabe nun in prozentualer Höhe zum Übernachtungsentgelt erhoben. Wegen der Fälligkeiten ergibt sich jedoch erstmals im Jahr 2019 eine haushalterische Auswirkung. Durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie werden die für 2020 erwarteten Beträge deutlich hinter den bisherigen Annahmen zurückbleiben.
1c	Erhöhung Gewerbesteuer-Hebesatz (Stadt Bremen)	12.600	23.700	24.200	12.600	Der Gewerbesteuer-Hebesatz wurde zum 1. Januar 2014 um 20 %-Punkte auf 460 v. H. angehoben, befristet für die Jahre 2018/19 wurde er auf 470 v.H. erhöht. Es entstehen in den beiden Jahren weitere kalkulatorische Mehreinnahmen zwischen 11 und 12 Mio. € p.a.
1d	Erhöhung Gewerbesteuer-Hebesatz (Stadt Bremerhaven)	4.000	4.000	4.000	4.000	Der Gewerbesteuer-Hebesatz wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven mit Wirkung zum 1. Januar 2014 angehoben: + 40 %-Punkte auf 435 v. H. Auf Grund des erheblichen Time-lags zwischen Anhebung und Kassenwirksamkeit ist ein exakter Nachweis des mit der Erhöhung des Satzes erzielten Effekts ex-post nicht möglich. Die Beträge der als realisiert betrachteten Mehreinnahmen in der Maßnahmenliste der bremischen Eigenbeiträge zur Haushaltssanierung bleiben unverändert. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
1e	Erhöhung Grundsteuer B und Hundeabgabe (Stadt Bremen)	28.100	28.600	29.000	29.400	Am 22. September 2015 beschloss die Bremische Stadt-bürgerschaft die Anhebung des Grundsteuer B - Hebesatzes (auf 695 %), aus der sich rechnerisch die genannten Aufkommenszuwächse ergeben. Durch die parallele Erhöhung der Hundeabgabe in der Stadt Bremen ergeben sich im Stadthaushalt Mehreinnahmen in Höhe von knapp 0,3 Mio. €. Für den Programmzeitraum werden diese Effekte mit Prognosewerten der Steuerschätzung fortgeschrieben.
1f	Erhöhung der Hebesätze Gewerbesteuer und Grundsteuern (Stadt Bremerhaven)	8.000	8.000	8.000	8.000	Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2015 wurde mit Wirkung ab 2016 eine Anhebung der Hebesätze für die Gewerbesteuer sowie die Grundsteuern A und B in Bremerhaven beschlossen. Diese Maßnahmen tragen im Umfang von 2,8 Mio. € (Gewerbesteuer) und gut 5,2 Mio. € (Grundsteuern) zur jährlichen Entlastung des kommunalen Haushaltes bei. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
1g	Zielorientierte Wohnungsbaukonzeption	28.300	35.700	43.100	50.100	Hinsichtlich des Konsolidierungsbeitrages durch eine zielorientierte Wohnungsbaupolitik, der auf eine Sicherung bzw. Verbesserung der steuerabhängigen Einnahmen des Stadtstaates durch die Stabilisierung bzw. den Ausbau der Einwohnerzahlen innerhalb der Landesgrenzen gerichtet ist, hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen beschlossen, insbesondere vor dem Hintergrund der gestiegenen Zuwanderungszahlen, im Rahmen eines Sofortprogramms die Zielzahl zunächst auf mindestens 2.000 Wohneinheiten p.a. und ab 2018 auf 2.100 Wohneinheiten zu erhöhen. Zur Entwicklung der Flächen ist zunächst ein Sofortprogramm beschlossen und später sind sogenannte Impulsflächen definiert

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						worden. Während sich die genehmigten Wohneinheiten seit 2015 weitgehend in dieser Größenordnung bewegen, liegt die Zahl der fertiggestellten Einheiten etwas darunter (überwiegend zwischen ca. 1.600 und 1.800 Wohneinheiten).
1h	Einführung einer Wettbürosteuer	200	640	550	400	Durch Ergänzung des Bremischen Vergnügungssteuergesetzes werden ab Jahresmitte 2017 Wettbüros im Lande Bremen besteuert. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Bildschirme zur Verfolgung der Wettveranstaltungen. Es wurden ursprünglich Einnahmen von 400 T € p.a. erwartet. Tatsächlich ergab sich für 2018 ein Aufkommen von 640 T €. Am 19.06.2019 hat das Finanzgericht Bremen das Gesetz dem Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit vorgelegt. Im Jahr 2020 ist der Rückgang gegenüber dem Vorjahr auf die Auswirkungen der Bekämpfung der Coronapandemie zurückzuführen.
2	Sonstige Einnahmen	75.480	13.770	43.310	23.525	
2a	Vergabe von Werberechten auf öffentlichen Flächen	2.700	2.700	2.700	2.700	Durch einen entsprechenden Vertragsabschluss hat die Stadt Bremen die Voraussetzungen dafür geschaffen, aus der Vergabe von Werberechten auf öffentlichen Flächen Einnahmeverbesserungen zu erzielen.
2b	Verwaltungseinnahmen der Stadt Bremerhaven	3.200	3.200	3.200	3.200	Durch die Anhebung von Abgaben, Beiträgen, Gebühren und Abführungen leistet die Kommune durch Verbesserungen ihrer Verwaltungseinnahmen einen jährlichen Eigenbeitrag zur Haushaltskonsolidierung. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
2c	Projekt "Förderungsmanagement" im Sozialbereich	14.400	500	500	500	Das Projekt „Förderungsmanagement im Sozialbereich“ wurde wie geplant zum 31. Dezember 2018 beendet. Die Aufgaben sind seit Anfang

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						2019 in die Linienorganisation des Ressorts integriert worden.
2d	Überprüfung der Gebührenordnungen	2.480	4.150	3.550	2.750	<p>Flankierend zu dem fortwährenden Prozess der flächendeckenden Anpassung der Kostenregelungen hat der Senat am 15. November 2016 Maßnahmen zur Schaffung einheitlicher Standards für die Gebührenkalkulation in der bremischen Verwaltung beschlossen. Daraus ergeben sich Basiseffekte, die in den Folgejahren fortwirken bzw. anfänglich sogar noch ansteigen, was insbesondere auf die prognostizierten Einnahmen durch das Inkrafttreten neuer Kindergarten- und Hortbeiträge zurückzuführen ist. Die Erwartungen verringern sich in den Jahren 2019/2020 bedingt durch die Abschaffung dieser Beiträge für Kinder von 3 bis 6 Jahren.</p> <p>Effekte aus zukünftigen, hierauf aufbauenden Gebührenerhöhungen werden hingegen nicht ausgewiesen, weil sie regelhaft sind. Die Ressorts sind in diesem Zusammenhang insbesondere aufgefordert, regelmäßig mit der Aufstellung der Haushalte sämtliche Gebühren auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und mit dem Ziel der Kostendeckung unter Heranziehung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu erhöhen. Darüber hinaus hat die Senatorin für Finanzen mit Wirkung zum 18. April 2018 einheitliche Vorgaben für die Überprüfung und Kalkulation von Gebühren in der Richtlinie zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung festgelegt.</p>

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
2e	Intensivierung der Gewinnabschöpfung	51.500	2.000	2.900	8.000	Durch eine deutliche Intensivierung der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft und Intensivierung der tatsächlich sowie rechtlich anspruchsvollen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft zur Gewinnabschöpfung fallen im Justiz-Haushalt Mehreinnahmen aus Gewinnabschöpfung und aus Unternehmensgeldbußen an.
2f	Neustrukturierung der Nachlassangelegenheiten	100	100	100	100	Nachlässe, die unmittelbar oder aufgrund fehlender Erben dem Staat vermacht werden, werden regelmäßig veräußert. Durch organisatorische Verbesserungen werden der Prozess der Veräußerung optimiert und Mehreinnahmen in der genannten Höhe generiert.
2g	Einnahmesteigerung bei Vermögensabschöpfung und Unternehmensgeldbußen	1.000	0	1.000	1.000	In strafrechtlichen Verfahren als Grundlage zur Vermögensabschöpfung und Unternehmensgeldbuße werden die Ermittlungen überwiegend von der Polizei und der Zentralen Antikorruptionsstelle unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft geführt (sachlicher Zusammenhang zu Maßnahme 2e). Die Finanzierung von 20 VZE der Polizei ist in der Beschäftigungszielzahl angerechnet.
2h	Höhere Erstattungen für Gast-Schüler aus Niedersachsen		710	1.700	1.700	Der bisherige Vertrag ist zum 31.7.2016 gekündigt worden (Senatsbeschluss vom 12.7.2016). Der neue Vertrag wurde zum 1.8.2018 wirksam. Die Mehreinnahme 2018 bezieht sich daher nur auf 5 Monate.
2i	Erhöhung der Elternbeiträge zum Mittagessen in gebundenen Ganztagschulen	100	100	100	100	Die Erhöhung der Elternbeiträge in gebundenen Ganztagschulen erfolgt in Anpassung an die Beiträge in Kitas (Erhöhung des Beitrags von 27 auf 35 Euro monatlich). Die Umsetzung ist zum Schuljahr 2017/18 erfolgt. Die Senkung des Anschlags wurde in der Haushaltsaufstellung 2018/2019 berücksichtigt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
2j	Verordnung von Parkscheingebühren					Eine Erhöhung der Parkgebühren von 50 Cent auf 80 Cent pro Zeiteinheit ist in Planung, wurde aber noch nicht beschlossen. Die Umsetzung ist derzeit für 2021 vorgesehen.
2k	Einführung von Begleitschein gebühren			150	305	Im Vorfeld der Entsorgung gefährlicher Abfälle werden durch die zuständigen Behörden die vorgesehenen Entsorgungswege geprüft. Ist der Entsorgungsweg zulässig, wird der Abfall auf dem vorgesehenen Weg entsorgt. Der Verbleib dieses Abfalls wird durch die Führung sogenannter Begleitscheine belegt. Gebühren werden dafür seit dem 1.7.2019 erhoben und für die Finanzierung der Verwaltungsstellen eingesetzt.
2l	Erstattung polizeilicher Einsatzkosten im Zusammenhang mit Großveranstaltungen			1.170	730	<p>Der Gerichtsstreit DFL ./ FHB ist weiterhin rechtshängig. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 29.03.2019 eine grundsätzliche Entscheidung in dem Rechtsstreit getroffen und die Gebührenregelung für verfassungskonform erachtet. Das Verfahren wurde zur Klärung von Detailfragen an das Oberverwaltungsgericht Bremen (OVG) zurückverwiesen. Der Streitwert des Gerichtsverfahrens beträgt 401.117,95 €. Die Einforderung dieses Geldbetrages wird voraussichtlich nach der abschließenden Entscheidung des OVG Bremen in diesem Jahr erfolgen.</p> <p>Zu einem weiteren Gebührenbescheid in Höhe von ca. 330.000 € wurde die Gegenseite angehört. Dieser Gebührenbescheid wird nach Abschluss des vorgenannten Gerichtsverfahrens geltend gemacht, um etwaigen Anpassungsbedarf aus dem Gerichtsverfahren umsetzen zu können.</p> <p>Die Versendung eines weiteren Gebührenbescheids in Höhe von ca. 400.000 € steht noch aus. Hier liegen noch nicht alle Rechnungen der beteiligten Stellen der Länder und des</p>

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						Bundes vor. Wann die Kosten für diesen Bescheid geltend gemacht werden können, ist derzeit nicht absehbar.
2m	Parkraumbewirtschaftung in Bremerhaven		310	310	310	Die Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven hat am 30.03.2017 die Erhöhung der Parkgebühren beschlossen. Die Maßnahme wirkt in den Folgejahren fort.
2n	Pauschaler umA-Belastungsausgleich			25.930	2.130	In den Jahren 2019 und 2020 erhält Bremen Ausgleichszahlungen anderer Länder für die überproportionale Leistungserfüllung des Stadtstaates bei der Aufnahme und Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländer/innen (umA). Die Zahlungen vermindern die Kostenbelastungen Bremens.
3	Personalausgaben	70.920	87.970	78.470	102.870	
3a	Absenkung von Tarifsteigerungen 2013/2014	6.000	6.000	6.000	6.000	Aufgrund eines Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen wurde auch für Bremen die soziale Staffelung der Besoldungsanpassungen 2013/ 2014 rückwirkend geändert. Dadurch reduzieren sich die jährlichen Einsparungen gegenüber einer Vollübernahme des TV-L auf 6 Mio. €.
3c	Personaleinsparungen (Schwerpunktbereiche)	7.500	7.500	7.500	7.500	Die gestiegenen Anforderungen im Bereich der inneren Sicherheit, der erforderliche Ausbau des Bildungssystems sowie die Stärkung der Einnahmeverwaltung haben dazu geführt, dass die Personalbereiche Polizei, Feuerwehr, Schulen, Steuerverwaltung und in großen Teilen die Justiz ab 2016 von weiteren Einsparungen ausgenommen werden. Nicht in der Darstellung berücksichtigt wurde eine Anhebung des Beschäftigungsniveaus in der Kernverwaltung zum Haushalt 2016 um rd. 300 Vollkräfte (insbesondere Lehrer und Polizei), sowie eine weitere Anhebung im Bildungsbereich ab 2018 in Höhe von 384 Vollkräften. Diese Anhebungen werden zum Teil (10

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						Mio. € ab 2016 und 6,3 Mio. € ab 2018.) mit einer Absenkung der Zuführung an die Anstalt für Versorgungsvorsorge finanziert.
3d	Personaleinsparungen (übrige Verwaltungskernbereiche)	29.300	30.800	32.300	32.300	In der Kernverwaltung werden der seit 1993 strukturell wirkende Personalabbau bzw. vergleichbare strukturell wirkende Ausgabenreduzierungen im Jahr 2017 fortgesetzt, in den Jahren 2018/19 i. H. v. rd. 30 VZE p.a. Ab 2020 ist nach über 25 Jahren Personalabbau und bei steigenden Bevölkerungszahlen kein globaler Personalabbau in der Kernverwaltung mehr zu erbringen. Nicht in der Darstellung berücksichtigt wurde eine Anhebung des Beschäftigungsniveaus in der Kernverwaltung zum Haushalt 2016 um rd. 300 Vollkräfte (insbesondere Lehrer und Polizei). Diese Anhebung wird zum Teil (10 Mio. €) mit einer Absenkung der Zuführung an die Anstalt für Versorgungsvorsorge finanziert.
3e	Personalabbau (temporäre Personalmittel)	12.700	12.700	12.700	12.700	Die temporären Personalmittel wurden in den Jahren 2013 nahezu vollständig aufgelöst. Ursprünglich wurden hiermit Ersatzkräfte für freigestellte Altersteilzeitkräfte finanziert. Diese Mittel sind dauerhaft eingespart worden und führen somit weiterhin zu Minderausgaben in Höhe von 12,7 Mio. € p.a. Nicht in der Darstellung berücksichtigt ist eine Anhebung des Beschäftigungsniveaus im Bereich der temporären Personalmittel aus dem 2. und 3. Sofortprogramm sowie dem Integrationsbudget zur Flüchtlingsaufnahme,-unterbringung und -integration um rd. 120 Stellen in 2016, die ein Mittelvolumen von 4,4 Mio. € aufweisen. Ab dem Jahr 2018 ist geplant, die flüchtlingsbezogenen Mehrausgaben (außer in den Bereichen Polizei und Bildung) im Umfang von rd. 350 Vollkräften durch einen Abbaupfad über 4 Jahre vollständig zu kompensieren.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
3f	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	4.480	6.440	6.530	6.480	Der Beschluss, die Lebensarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte im Vollzugsdienst bis 62 Jahre und in der übrigen Verwaltung bis 67 Jahre zu verlängern, bewirkt strukturelle Minderausgaben.
3g	Wiederbesetzungssperre in Bremerhaven	1.500				Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat im Januar 2016 die Einführung einer Wiederbesetzungssperre bei altersbedingtem Ausscheiden beschlossen. Mit der Wiederbesetzungssperre und weiteren flankierenden Maßnahmen im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen konnten 2016 und 2017 Einsparungen von ca. 1,5 Mio. € erbracht werden.
3h	Konsolidierungsbeiträge im Kulturbereich	200	200	200	200	Durch Effizienzsteigerungen und die Ausschöpfung von Einsparpotenzialen in den Kultureinrichtungen werden strukturelle Entlastungen zur Übernahme von Eigenanteilen an der Finanzierung von Tarifsteigerungen ermöglicht.
3i	Rückführungen aus der Versorgungsrücklage		8.900	8.600	33.050	Die Versorgungsausgabenspitze wird voraussichtlich 2020/2021 erreicht. Die Versorgungsrücklage soll entsprechend ihres Gründungszwecks zur Abfederung dieser Ausgabenspitze eingesetzt und bis Ende 2021 aufgelöst werden.
3j	Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Hochschulen		50	50	50	Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Hochschulen in den Bereichen Innenrevision und Stellenbewertungen. Die ursprünglich favorisierte Aufgabenbündelung der Personalverwaltungen der Hochschulen wird zunächst nicht realisiert, wesentliche Synergieeffekte sind hier nach ersten Erkenntnissen nur schwer zu generieren.
3k	Kürzung der Personalausgaben in Bremerhaven		4.590	4.590	4.590	Kürzung der Personalausgaben über Aufgabenkritik um 3 % im Haushaltsjahr 2018. Diese Kürzung wirkt in den Folgejahren fort.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
3l	Verzögerung von Tarifsteigerungen 2017/2018	9.240	10.790			Der Abschluss im Bereich des Tarifvertrages der Länder für die Jahre 2017 und 2018 wird mit zeitlicher Verzögerung – jeweils erst zum 1. Juli – auf den Beamtenbereich (einschließlich Versorgungsempfänger / innen) übertragen. Hierbei handelt es sich um einmalig eingesparte Ausgaben.
4	Sozialausgaben	6.800	7.300	3.200	4.400	
4b	Projekt "Jugendamt weiterentwickeln!"	6.800	7.300	3.200	4.400	Das Projekt „Jugendamt weiterentwickeln!“ verfolgt das Ziel, durch veränderte Arbeitsweisen und Orientierungen im Jugendamt die Eingriffsintensität zu reduzieren und zugleich den Wirkungsgrad erzieherischer Hilfen zu erhöhen. Parallel wird der Ausgabenzuwachs begrenzt. Der dargestellte Effekt errechnet sich aus der durch das Projekt hervorgerufenen positiven Abweichung gegenüber der bundesweit zu erwartenden Ausgabenentwicklung (s. Senatsbeschluss vom 7.10.2014).
5	Sonstige konsumtive Ausgaben	65.316	67.696	70.161	70.436	
5a	Globale Reduzierung der übrigen konsumtiven Ausgaben	17.300	17.300	17.300	17.300	Bei der Eckwert-Bildung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wurden die gestaltbaren laufenden Ausgaben um jeweils 1,5 % gekürzt und unverändert fortgeschrieben. Die vorgenommenen Kürzungen wirken als Basiseffekte für die Folgejahre fort.
5b	Verwaltungsausgaben der Stadt Bremerhaven	9.200	9.200	9.200	9.200	Die Effekte resultieren aus effizienzbedingten Minderausgaben für Unterkunft und Heizung, Kürzungen in der Sportfinanzierung, der Reduzierung von Zuschüssen, einer 5 %-igen Pauschalkürzung der gestaltbaren Verwaltungsausgaben, der Einführung einer getrennten Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren und sonstigen Einzelmaßnahmen. Die

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
5c	Zuschussreduzierungen an die Hochschulen	4.600	4.600	4.600	4.600	Ausgewiesen sind die der Maßnahme zuzuordnenden Minderausgaben gegenüber dem Ist 2011. In den Umsetzungsjahren ergeben sich - z. B. aufgrund von Tarifsteigerungen - Überlagerungen dieser Effekte. Seit 2005 haben die Hochschulen die aus dem Landeszuschuss finanzierten und besetzten Stellen um 89 reduziert. Nach einem vom Senat beschlossenen Wissenschaftsplan 2020 sollen sie um weitere 131 VZÄ verringert werden.
5d	Flankierende Maßnahmen zum Wissenschaftsplan	4.000	4.000	4.000	4.000	Die im Hochschulbereich zu beschließenden Maßnahmen zur Einhaltung der Eckwerte des Wissenschaftsplanes 2020 umfassen die Schließung und Konsolidierung von Instituten, den Abbau von Doppelstrukturen, die Überarbeitung von Studienangeboten und die Schließung wenig nachgefragter Studiengänge.
5e	Wohnraumförderung (Red. Aufwendungszuschuss)	2.800	2.950	4.900	4.900	Ein Abbau von Aufwendungszuschüssen führt zu Ausgabenreduzierungen im Treuhandvermögen "Wohnraumförderung" in dieser Position. Die unterstellten Effekte wurden - ausgehend vom Ist-Ergebnis 2014 - für die Restjahre des Sanierungszeitraumes erhöht und aufgrund der Ist-Zahlen für 2018 bis 2020 entsprechend angepasst.
5f	Darlehensgewährung in der Wirtschaftsförderung	2.300	2.300	2.300	2.300	Die Wirtschaftsförderung verlagert ihren Schwerpunkt der Förderinstrumente von Zuschussgewährung auf Darlehensgewährung. Die Quantifizierung der realisierbaren Minderausgaben basiert auf Annahmen und Setzungen.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
5g	Getrennte Abwassergebühr	5.000	5.000	5.000	5.000	Durch Überprüfung der tatsächlichen Verteilung versiegelter Flächen (Luftbilder) können Kostensenkungen bei der Entwässerung von Verkehrsflächen erreicht werden. Im Jahr 2010 - vor Einführung der getrennten Entwässerungsgebühr (GEG) - lag die Höhe des städtischen Anteils an den Entwässerungskosten der versiegelten Flächen ca. 5 Mio. €/a höher als nach der Einführung 2011, woraus die genannte Einsparung entstanden ist.
5h	Absenkung Verlustausgleich an die BSAG	8.200	8.200	8.200	8.200	Die Absenkung der rechnerischen Verlustausgleiche basiert auf verhandelten Ergebnissen mit der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) zum Business-Plan ÖDLA vom 29. Mai 2009. Im Rahmen der Verhandlungen zum neuen ÖDLA ab 2019 wurde die Abfinanzierung der Straßenbahnneubeschaffungen neu geregelt. Damit verbunden ist eine höhere Belastung der Haushalte, sodass keine zusätzlichen Entlastungseffekte zu erwarten sind.
5i	Gewinne aus Rekommunalisierung der Netze	4.000	4.000	4.000	4.000	Gewinne aus Beteiligungen an den Netzgesellschaften werden ab 2015 den anteilhaltenden Verkehrs- und Versorgungsgesellschaften zufließen und ab 2016 den jährlichen Zuschussbedarf aus dem Kernhaushalt in entsprechender Höhe reduzieren. Abgebildet ist der Nettoeffekt nach Abzug der Refinanzierungszinsen für den Erwerb der Beteiligungen (dar. 1 Mio. € für Bremerhaven).
5j	Kürzung der Sachausgaben in Bremerhaven	1.900	1.900	1.900	1.900	In der Stadt Bremerhaven soll eine pauschale Kürzung der nicht vollständig verpflichteten Sachausgaben um 5 % eine jährliche Minderausgabe bewirken. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
5k	Streichung des Zuschusses zum Autofreien Sonntag	100	100	100	100	Der autofreie 'StadTraum' war ein Aktionstag für mehr Leben auf der Straße, die einmal jährlich zusammen mit den ADFC unter finanzieller Beteiligung der Stadt Bremen organisiert wurde. Diese Veranstaltung wird künftig nicht mehr durchgeführt.
5l	Schließung des Spicariums	125	125	125	125	Bremen hat bis zum Ende des Jahres 2016 in Bremen-Vegesack das Hafenumuseum Spicarium betrieben. Aufgrund zu geringer Besucherzahlen waren hierfür ständig Zuführungen aus dem Haushalt erforderlich. Das Spicarium wurde daher geschlossen.
5m	Schließung von Studiengängen an der Hochschule Bremen	100	200	200	400	Längerfristig werden durch die Schließung der Studiengänge Journalistik und Volkswirtschaft 5 Professuren entbehrlich (Entlastungseffekt: 400 T €). Die Einsparungen werden auch zur Flankierung des Wissenschaftsplans in der Hochschule eingesetzt.
5n	Verzicht auf Überseemuseums-Ausstellung	165	645			Das genannte Vorhaben im Kulturbereich wird nicht durchgeführt.
5o	Verzicht auf Zuwendungserhöhung im Kulturbereich		250	250	250	Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2018/19 wurden die Zuwendungen im Kulturbereich ohne Zuwachsrate fortgeschrieben.
5p	Konsolidierungsbeitrag der Beteiligungen		280	440		Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2018/2019 sollten privatrechtliche Gesellschaften, deren Zweck die Erbringung kommunaler oder staatlicher Aufgaben ist, zur Leistung eines Konsolidierungsbeitrags verpflichtet werden. Nach eingehender Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Durchsetzbarkeit, ist eine pauschale Reduzierung der investiven und konsumtiven Zuschüsse um 1,5 % bei den Gesellschaften, die Mittel aus dem Haushalt erhalten, nicht möglich. Für die Jahre 2018 und 2019 liessen sich jedoch die genannten strukturellen Entlastungen realisieren.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
5q	Situative Anpassung der Gruppengrößen im U3-Bereich	3.000	3.000	3.000	3.000	Im Rahmen der Richtlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen wurden bei mehr als 50% der Gruppenangebote 1 oder 2 Kinder mehr aufgenommen. Für die Träger bedeutet die Erhöhung um 1 bis 2 Kinder, dass sie gemäß Erlaubnis zum Betrieb eine 2. Fachkraft einstellen müssen. Dieser Mehraufwand wird mit einer Pauschale von 450,- Euro pro Platz/ Monat/ Kind finanziert. Bei 350 zusätzlichen Plätzen über das 9. und 10. Kind ergibt sich eine Ausgabenreduzierung von rd. 3 Mio. € p.a. Die Einsparungen sind über den errechneten durchschnittlichen Aufwand für die jeweiligen Angebote bereits in die Anschläge der Haushalte 2018/2019 eingeflossen.
5r	Kündigung von Software-Verträgen	526	526	526	541	Das Microsoft Enterprise Agreement (EA) wird ohne die OfficePro Software Assurance fortgeschrieben. Die Entlastungseffekte entstehen 2017 bis 2021. Ab 2021 sind Handlungsoptionen zu prüfen.
5s	Organisationsprojekt der Hochschule Bremen		800	1.800	2.300	Bis zum Jahr 2020 sollen 40 Dienstleisterstellen sozialverträglich abgebaut werden. Die Entlastungseffekte werden sukzessive ab 2018 entstehen, und sind Bestandteil des Wissenschaftsplans 2020.
5t	Regionalisierungsmittel	2.000	2.000	2.000	2.000	Der Einsatz der Regionalisierungsmittel richtet sich nach gesetzlich festgeschriebener Zweckbindung. Sie sind insbesondere zur Finanzierung des SPNV gedacht, können in einem bestimmten Rahmen aber auch zur Verbesserung des übrigen ÖPNV eingesetzt werden. Dabei wurde eine Größenordnung von rund 30% der Gesamtsumme der Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG als noch gesetzeskonform angenommen. Analog zum Saarland können in Bremen rund 2 Mio € aus RegMitteln für die Schülerausgleichszahlungen geleistet werden, ohne

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						dass dadurch die wesentlichen Projekte und Maßnahmen, die aus Regionalisierungsmitteln finanziert werden, gefährdet werden.
5u	Ausgabenreduzierungen im Sachhaushalt der Stadt Bremerhaven		320	320	320	Reduzierung des Zuschusses für das Freibad Grünhöfe um 170.000 Euro sowie die Kürzung der Zuschüsse an das Stadttheater Bremerhaven um 150.000 Euro durch Einnahmeerhöhung (Preiserhöhungen). Die Kürzungen wirken in den Folgejahren fort.
6	Investitionsausgaben	13.200	33.400	55.400	27.800	
6b	Reduzierung von Investitionszuschüssen in der Stadt Bremerhaven	3.700	3.700	3.700	3.700	Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2014 / 2015 wurden die Investitionszuschüsse an den Wirtschaftsbetrieb "Seestadt Immobilien" sowie Investitionen im Friedhofsbereich dauerhaft abgesenkt.
6c	Baustandards im Straßenbau	200	200	200		Durch diverse Einzelmaßnahmen (Reduzierung von Verkehrsflächen in Wohn- und Sammelstraßen, Senkung des Unterhaltsaufwandes für Straßenbegleitgrün, Verzicht auf den nachträglichen Einbau von Grantbausteinen etc.) wurden im Straßenbau entsprechende Minderausgaben realisiert. Bei den Maßnahmen des Amtes für Straßen und Verkehr wird die vorgegebene Reduzierung von Baustandards (Betonborde, keine kostenintensiven Pflastermaterialien sondern einheitliche Betonsteinpflaster etc.) weitgehend umgesetzt. Die Einsparungen für 2020 lassen sich für das Amt für Straßen und Verkehr nicht monetarisieren.
6d	Reduzierung der Zuweisungen und Zuschüsse an Sondervermögen		20.000	30.000		Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 sind weitere Konsolidierungsbeiträge der Sondervermögen vorgesehen, die in Form zurückgeführter Mittel als Mehreinnahmen die Haushalte entlasten sollen. Im Jahr 2018 mussten diese Abführungen in einem um 30 Mio. € und 2019 um 20 Mio. € geringeren Umfang als geplant in Anspruch genommen werden.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
6e	Unterlassung investiver Maßnahmen im Kulturbereich		100	100	100	Geplante Investitionsvorhaben im Kulturbereich werden in der genannten Höhe unterlassen. Die Umsetzung erfolgt im Zuge der Haushaltsaufstellung 2018/19.
6f	Konzentration von Investitionen in kommunalen Kliniken	9.300	9.400	21.400	24.000	Auf einen Neubau der Somatik im Klinikum Bremen-Ost wird verzichtet zugunsten von Maßnahmen mit erheblich geringerem investiven Mitteleinsatz, z.B. für die Optimierung der Stationsgrößen. Nicht benötigte investive Mittel ergeben entsprechend der ursprünglichen Maßnahmenplanung Entlastungsbeträge, die zwischen 9 Mio. € und 24 Mio. € in den Einzeljahren schwanken.
7	Aggregatübergreifende Maßnahmen	40.820	41.060	41.660	49.480	
7b	Ergebnisbeiträge aus Sanierungsprojekten im Gesundheitsbereich	38.500	38.500	38.500	38.500	Durch Projekte des Zukunftsplanes 2017, unter anderem zur Verweildauerkürzung und Sachkostenreduktion sowie Personalabbau in der Verwaltung, werden die genannten Effekte realisiert und in den Jahren 2018-20 verstetigt. Allerdings sind inzwischen gegenläufige Effekte eingetreten (siehe Kommentar zu 7f), die die Effekte aus dem Zukunftsplan 2017 teilweise aufzehren.
7c	Konsolidierungsmaßnahmen der Stadt Bremerhaven	2.280	2.280	2.280	2.280	Reduzierung der Planansätze der Personalausgaben im Haushaltsaufstellungsverfahren 2016 / 2017 um 1,5 %; Reduzierung von Personalkostenbudgets bei Fluktuation; zeitverzögerte Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge; befristete Übertragung der Postdienstleistungen auf Performa Nord. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
7d	Einrichtung einer Jugendberufsagentur	20	140	440	850	<p>Im Rahmen der Jugendberufsagentur sollen junge Menschen unter 25 Jahren mit Wohnsitz im Land Bremen zu einem Berufsabschluss geführt werden. Dafür werden an der Nahtstelle Schule-Beruf Ressourcen gebündelt und zusätzliche eingesetzt. Die dreijährige Organisationsentwicklungsphase der Jugendberufsagentur endete plangemäß am 30.04.2018. Seitdem hat die Partnerschaft ihre Vermittlungs- und Matchingprozesse weiter überarbeitet und intensiviert sowie ausgeweitet. Seit Oktober 2018 wird eine begleitende Evaluation der Jugendberufsagentur Bremen-Bremerhaven durchgeführt. Im 1. Zwischenbericht sind Empfehlungen zur Wirkungsanalyse enthalten, die jetzt von der Partnerschaft bewertet werden. Im Herbst 2020 werden von der Evaluation, unter Einbezug aller Arbeitspakete der Evaluation, abschließende Empfehlungen zur Verbesserung des vorhandenen Controllings und Monitorings vorliegen, mit denen dann die unterstellten Annahmen überprüft werden können. Hierbei sind auch die Entwicklungen bei den vermehrten Zugängen von jungen Geflüchteten und die Veränderungen im Übergangssystem zu berücksichtigen.</p> <p>Die Jugendberufsagentur und Ausbildungsgarantie (Ziffer 7e) stehen im engen Kontext. Vor diesem Hintergrund wird die Annahme unterstellt, dass die in der Senatsvorlage „Jugendberufsagentur“ vom 02.08.16 im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dargestellten Einsparungen im Übergangssystem und bei der KdU jeweils hälftig auf die Ausbildungsgarantie und Jugendberufsagentur entfallen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
7e	Ausbildungsgarantie (u.a.) zur Reduktion der Übergangssysteme	20	140	440	850	<p>Mit der Ausbildungsgarantie hat sich der Senat ein eigenes Förderinstrument für das politische Ziel, das er mit dem Reformvorhaben Jugendberufsagentur auf den Weg gebracht hat, geschaffen. Mit der Ausbildungsgarantie wird das Ziel verfolgt, die Zahl junger Menschen mit abgeschlossener Berufsausbildung zu erhöhen. Damit verbunden ist ein Abbau von Plätzen im schulischen Übergangssystem. Zudem wird langfristiger Transferleistungsbezug verhindert und die Integration in existenzsichernde Arbeitsverhältnisse ermöglicht.</p> <p>Die Maßnahmen der Ausbildungsgarantie stehen im engen Kontext zur Jugendberufsagentur (Ziffer 7d). Vor diesem Hintergrund wird die Annahme unterstellt, dass die in der Senatsvorlage „Jugendberufsagentur“ vom 02.08.16 im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dargestellten Einsparungen im Übergangssystem und bei der KdU jeweils hälftig auf die Ausbildungsgarantie und Jugendberufsagentur entfallen. Die Ausbildungsgarantie wird weiterhin plangemäß umgesetzt und generiert zusätzliche Ausbildungsplätze und Unterstützungsmaßnahmen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
7f	Ergebnisbeiträge aus weiteren Sanierungsprojekten im Gesundheitsbereich				7.000	Der mit dem Zukunftsplan 2017 eingeschlagene Konsolidierungskurs soll weiter verfolgt werden. Deshalb wurde ein Sanierungskonzept (Handlungsstrang 1, Handlungsstrang 2, Organisationskonzept, Digitalisierung) entwickelt. Durch Projekte des Handlungsstrang 1 sollten ab 2019 weitere positive Ergebniseffekte durch Maßnahmen zur Erlös- und Kostenoptimierung erzielt werden. Für 2019 sollte gemäß Wirtschaftsplanung ein Betrag von 10,9 Mio. € erreicht werden. Der Verlauf des Jahres 2019 hat gezeigt, dass der Betrag insbesondere durch erhebliche Leistungsverfehlungen aufgrund der allgemeinen Krankenhausentwicklung nicht erzielt werden konnte. Aufgrund der Vorgaben nach der Pflegepersonaluntergrenzenverordnung (PPUGV) sind Betten- und Stationssperrungen sowie Reduzierungen im OP-Bereich aufgrund von fehlendem Personal erfolgt sowie Leistungsrückgänge aufgrund von zunehmender Ambulantisierung eingetreten. Für 2020 wird die PPUGV auf weitere Bereiche ausgeweitet. Deshalb hat die GeNo geringere Leistungsmenge als bisher in der Mittelfristplanung angenommen geplant. Allerdings plant die GeNo kostenseitig Einsparungen bei den Materialkosten durch Optimierung des Einkaufs und der Bestandführung sowie Senkung der Leiharbeitskosten, die zusammen zu einem Ergebniseffekt in 2020 von 7 Mio. € führen sollen.
	Insgesamt	435.316	442.836	504.251	483.111	

Legende					Gegenüber dem vorherigen Bericht veränderte Werte
---------	--	--	--	--	---

5. Ausblick

Die Freie Hansestadt Bremen wird dem Stabilitätsrat gemäß der verlängerten Sanierungsvereinbarung zum 30. April 2021 nächstmalig über den weiteren Verlauf des Sanierungspfades berichten. Schwerpunkt der Berichterstattung wird der tatsächliche Verlauf des Haushaltsjahres 2020 und des Sanierungspfades 2017-2020 insgesamt sowie die Aufrechterhaltung der Sanierungsanstrengungen unter den außergewöhnlichen Umständen der Corona-Krise sein.

Ein erhebliches Risiko für den Fortgang des Sanierungserfolges Bremens liegt weiterhin in Rahmenseetzungen für die Finanzlage von Ländern und Kommunen, die dem Bundesgesetzgeber obliegen. Hierzu zählen Steuersenkungen oder Ausgabeverpflichtungen zulasten von Ländern und Kommunen. Aktuell entstehen den Ländern Belastungen aus dem Zweiten Familienlastenausgleichsgesetz sowie den zu ko-finanzierenden Gewerbesteuererfallhilfen für die Kommunen. Gleichzeitig werden durch den Entschluss des Bundes, die Kosten der Unterkunft künftig bis zur Höhe von 75 % zu übernehmen, gerade finanziell stark beanspruchte Kommunen strukturell und nachhaltig entlastet, darunter die Städte Bremen und Bremerhaven. Der Senat begrüßt diesen Schritt als Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen im Bundesgebiet ausdrücklich und erinnert an die im Rahmen der Regierungskommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ diskutierte und weiterhin bestehende Notwendigkeit einer Altschuldenlösung.

Schließlich sind in diesem Zusammenhang nach wie vor die Kosten für Unterbringung und Integration von Geflüchteten zu nennen, die vorrangig von Ländern und Kommunen getragen werden. Die Bundesbeteiligung an diesen Kosten ist aufgrund ihrer Befristung wiederkehrend neu zu beschließen, sodass Länder und Kommunen in ihren Planungen immer wieder mit einem drastischen Rückgang kalkulieren müssen. Für den Stadtstaat Bremen sind im Jahr 2020 – trotz weiter moderater Zugangszahlen, durch die sich Mittelbedarfe weiter auf dauerhafte Integrationsaufgaben verlagern und damit insgesamt leicht zurückgehen – aufgrund rückläufiger Bundeshilfen ansteigende Netto-Ausgaben zu erwarten (vgl. Anhang-Tabelle 3), die den Sanierungskurs nach jetzigem Stand in Höhe von 158 Mio. € belasten werden.

Anhang-Tabellen

Anh.-Tabelle 1: Zugrundeliegende Haushaltsdaten (nur Kernhaushalt)

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Ist			Anschlag
	2017	2018	2019	2020
Steuerabhängige Einnahmen	4.066	4.369	4.453	4.064
- darunter SoBEZ	60	60	60	60
Sanierungshilfen				400
Sonstige Einnahmen	1.125	1.064	1.215	1.199
- Veräußerungserlöse	0	0	0	0
- darunter COVID-19-bezogene Bundesmittel				50
Bereinigte Einnahmen	5.191	5.433	5.669	5.663
Personalausgaben	1.657	1.726	1.830	1.957
Sozialleistungsausgaben	1.122	1.119	1.147	1.170
Sonstige konsumtive Ausgaben	1.532	1.581	1.671	1.855
Zinsausgaben	613	608	622	625
Investitionsausgaben	584	646	606	680
Sonstige				1.287
- davon COVID-19-bezogene Bundesmittel				50
- davon Bremen-Fonds COVID-19-Bewältigung)				1.270
- davon Handlungsfelder				50
- davon Glob. Ausgaben				-83
Bereinigte Ausgaben	5.509	5.680	5.876	7.575
Finanzierungssaldo	-317	-248	-206	-1.913
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-388	-154	-62	-10
+ Konsolidierungshilfen	300	300	300	100
Nettokreditaufnahme (Kernhh.)	406	102	-31	1.823

Anh.-Tabelle 2: Zugrundeliegende Haushaltsdaten (Kernhaushalt einschl. BKF)
 Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Ist			Anschlag
	2017	2018	2019	2020
Steuerabhängige Einnahmen	4.066	4.369	4.453	--
- darunter SoBEZ	60	60	60	--
Sanierungshilfen				--
Sonstige Einnahmen	1.125	1.064	1.215	--
- Veräußerungserlöse	0	0	0	--
Bereinigte Einnahmen	5.191	5.433	5.669	--
Personalausgaben	1.657	1.726	1.830	--
Sozialleistungsausgaben	1.122	1.119	1.147	--
Sonstige konsumtive Ausgaben	1.532	1.581	1.671	--
Zinsausgaben	613	608	622	--
Investitionsausgaben	515	581	539	--
Bereinigte Ausgaben	5.440	5.615	5.809	--
<hr/>				
Finanzierungssaldo	-249	-183	-139	--
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-388	-154	-62	--
+ Konsolidierungshilfen	300	300	300	--
Nettokreditaufnahme (Kernhh. + BKF)	337	37	-99	--

Anh.-Tabelle 3: Flüchtlingsbezogene Einnahmen und Ausgaben

(Stadtstaat Bremen; in T €)

	Ist		Ist	Anschlag
	2017	2018	2019	2020
Steuereinnahmen	44.915	50.792	48.279	31.119
Sozialleistungs- und sonstige Einnahmen	99.523	36.607	64.268	34.722
Einnahmen	144.438	87.399	112.547	65.841
Personalausgaben	34.224	24.542	22.141	18.048
Sozialleistungsausgaben	240.913	208.315	188.105	191.095
Sonstige kons. Ausgaben	31.751	13.960	16.418	12.371
Investitionsausgaben	40.076	3.085	5.059	2.600
Globale Mehrausgaben				1
Ausgaben	346.964	249.902	231.723	224.115
<hr/>				
Netto-Ausgaben	202.526	162.502	119.176	158.274
+ Einnahmen Anschlag 2015	1.793	1.793	1.793	1.793
- Ausgaben Anschlag 2015	49.972	49.972	49.972	49.972
Netto-Mehrausgaben	154.347	114.323	70.997	110.095